

Vorlage Stadtparlament

Datum	19. August 2025
Beschluss Nr.	743
Aktenplan	152.15.12 Stadtparlament: Interpellationen

Interpellation Oliver Wick: Auswirkungen eines kantonalen Kompetenzzugs bei Verkehrsanordnungen und Signalisationen; schriftlich

Oliver Wick sowie 29 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 29. April 2025 die beiliegende Interpellation «Auswirkungen eines kantonalen Kompetenzzugs bei Verkehrsanordnungen und Signalisationen» ein.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

1 Ausgangslage

Im Gegensatz zu allen übrigen politischen Gemeinden im Kanton St.Gallen ist die Stadt St.Gallen gemäss der kantonalen Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz (EVzSVG)¹ auf ihrem Gemeindegebiet für den Erlass sämtlicher Verkehrsanordnungen (mit Ausnahme der Nationalstrasse A1 sowie deren Ein- und Ausfahrten) sowie die Anordnung der betreffenden Signale und Markierungen zuständig.

Am 4. Juni 2025 hiess der Kantonsrat die Motion Nr. 42.25.02 «Anpassung der Zuständigkeiten für Verkehrsanordnungen und Signalisationen»², mit der die Sonderregelung in der Stadt St.Gallen in Frage gestellt wird, gut. Die Regierung ist dementsprechend beauftragt, die in rechtlicher Hinsicht erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die Zuständigkeit für Verkehrsanordnungen und Signalisationen künftig im gesamten Kanton St.Gallen bei den kantonalen Organen liegt.

2 Beantwortung der Fragen

1. Welche personellen Auswirkungen hätte die Umsetzung der benannten Motion auf die Stadtverwaltung?

Im Rahmen der Umsetzung der erwähnten Motion werden noch verschiedene Fragestellungen, gerade auch in Bezug auf die Zusammenarbeit von Kanton und Stadt St.Gallen, zu klären sein. Erst

¹ sGS 711.1.; vgl. Art. 19 Abs. 2 und 25.

² Siehe auch: <https://www.ratsinfo.sg.ch/gremium/468/geschaefte/6361>.

wenn eine entsprechende Auslegeordnung vorliegt, können auch die konkreten personellen Auswirkungen auf die Stadtverwaltung beurteilt werden.

2. Wie würde sich die Umsetzung dieser Motion auf die Stadtfinanzen auswirken?

Die Auswirkungen der Umsetzung der in Rede stehenden Motion auf die Stadtfinanzen kann zurzeit noch nicht beziffert werden.

3. Wie würde ein solcher Entscheid die städtische Tieftempostrategie beeinflussen?

Die Zuständigkeit für den Erlass von Verkehrsanordnungen wird mit dem Entscheid künftig beim Kanton, konkret bei der Kantonspolizei, liegen. Dazu wird der Stadtrat beim Kanton Antrag stellen müssen. Die Tieftempostrategie der Stadt für das Gemeindestrassennetz kann damit weiterverfolgt werden. Die Verkehrsplanung bleibt weiterhin in der Zuständigkeit der Stadt. Die städtischen Fachstellen prüfen wie bisher, welche Massnahmen aufgrund verkehrspolizeilicher Anliegen aus den Wohnquartieren, zum Lärmschutz oder zur Vermeidung bzw. Verminderung besonderer Gefahren im Strassenverkehr notwendig und umsetzbar sind. Dabei muss sich die Stadt – wie der Kanton auch – an die gesetzlichen Vorgaben halten.

4. Beurteilt der Stadtrat die Streichung dieser Aufgaben als Reduktion einer Zentrumslast?

Der Stadtrat sieht in der Streichung der betreffenden Zuständigkeit keine Reduktion einer Zentrumslast. Vielmehr bedeutet sie eine Beschränkung der Kompetenzen der Stadt St.Gallen, ein mit Blick auf die spezifischen Bedürfnisse der Stadt St.Gallen sinnvolles Verkehrsregime anordnen zu können. Es braucht künftig einen Verwaltungsschritt mehr, dessen Mehraufwand kein Nutzen gegenübersteht.

Die Stadtpräsidentin:
Maria Pappa

Der Stadtschreiber-Stellvertreter
Andy Markwalder

Beilage:

- Interpellation vom 29. April 2025